

Rezepte nur in Ausnahmefällen der Apotheke zuleiten

Urteil des OLG Saarbrücken vom 25.09.2013

von Ass. Christian Halm, Ressort Recht der Ärztekammer Westfalen-Lippe

Das Oberlandesgericht Saarbrücken hat mit Urteil vom 25.09.2013 (Az.: 1 U _____ 42/13) entschieden, dass ein Arzt Rezepte nur ausnahmsweise und keinesfalls nur auf Wunsch des Patienten einer bestimmten Apotheke zuleiten darf.

Aufgabenbereiche von Arzt und Apotheker sind getrennt

Diesem Grundsatz und dem damit verbundenen Verbot liegt – so das Gericht – die bewusste Trennung der Aufgabenbereiche des Arztes und des Apothekers zugrunde. Schon bei der Gefahr einer Interessenkollision und der Verwischung der Grenze zwischen diesen Bereichen liegt ein Verstoß gegen § 24 Abs. 2 der Verordnung über den Betrieb von Apotheken (ApBetrO) sowie gegen die in § 30 der Berufsordnung der Ärztekammer Saarland (wortgleich mit § 30 der Berufsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe) normierte ärztliche Unabhängigkeit vor. Eine Ausnahme findet sich in § 31 Abs. 2 der Berufsordnung der Ärztekammer Saarland (wortgleich mit § 31 Abs. 2 der Berufsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe).

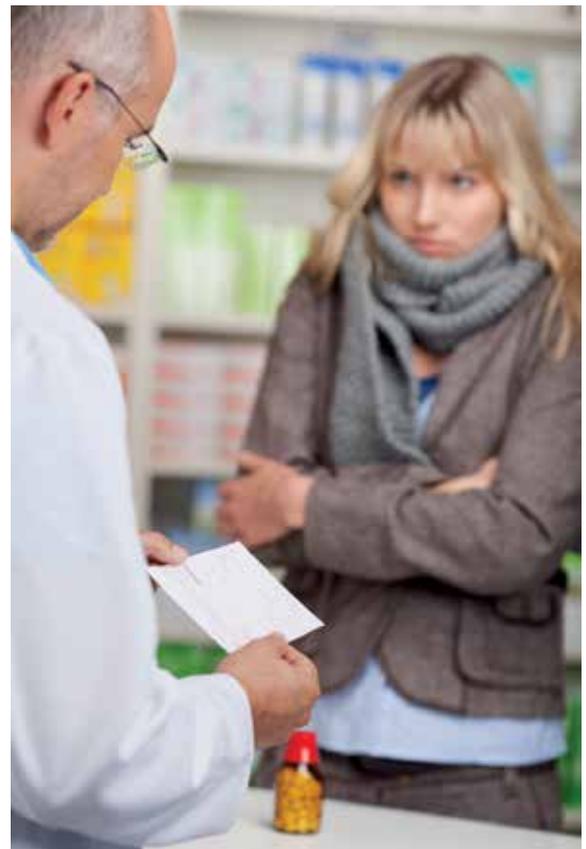
Danach dürfen Ärzte nur bei Vorliegen eines „hinreichenden Grundes“ Apotheken empfehlen oder an diese verweisen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs vom 13.01.2011 (vgl. hierzu „Westfälisches Ärzteblatt“, Heft 7/2011 S. 14 f.) können sich derartige „hinreichende Gründe“ aus der Qualität der Versorgung, der Vermeidung von Wegen bei gehbehinderten Patienten oder aus schlechten Erfahrungen ergeben, die Patienten bei anderen Anbietern gemacht hätten. Allein die größere Bequemlichkeit eines Versorgungsweges für einen Patienten stellt jedenfalls keinen „hinreichenden Grund“ dar. Anders ausgedrückt: Auch die Absicht, einem nicht gebrechlichen Patienten einen Weg zu ersparen, rechtfertigt keine Empfehlung. Ausnahmen gelten nur, wenn das Medikament sofort benötigt wird oder weder der Patient noch ein Angehöriger oder Nachbar die Arznei in der Apotheke besorgen kann. In jedem Fall ist immer eine entsprechende Bitte des Patienten erforderlich.

Das Gericht hat des Weiteren dargelegt, dass mit einem Verstoß gegen § 24 ApBetrO zu- meist auch ein Verstoß gegen das in § 11 des Apothekengesetzes (ApoG) verankerte Abspracheverbot zwischen Ärzten und Apothekern einhergeht, da Absprachen auch konkludent erfolgen können. Im zu entscheidenden Fall sahen die Richter allerdings eine derartige Absprache als nicht erwiesen an.

Einen Sonderfall stellt zweifellos die Konstellation dar, in der ein Heimversorgungsvertrag vorliegt. Mit der behördlichen Genehmigung des Heimversorgungsvertrags darf die Belieferung der Heimbewohner durchaus durch eine bestimmte Apotheke erfolgen. Insofern stellt § 12 a ApoG eine Spezialregelung zum grundsätzlichen Verbot der Rezeptsammlung dar. Dies gilt aber nur dann – so das Gericht – wenn die Rezepte durch Heimmitarbeiter gesammelt und dem Apotheker überbracht würden. Es ist Aufgabe des Heimträgers und nicht des Arztes, sich um die Einlösung entsprechender Verordnungen zu kümmern. Für die Rezeptübermittlung vom Arzt unmittelbar an den Apotheker bildet § 12 a ApoG keine Rechtsgrundlage.

Fazit

Jedem Arzt kann nur dringend dazu geraten werden, Rezepte nicht Apotheken zuzuleiten, sondern seine Verordnungen dem Patienten auszuhändigen. Auch ein gutgemeinter Service für den Patienten ohne „bösen Hintergedanken“ bzw. ohne jede Absprache mit dem Apotheker ist und bleibt unzulässig. Insofern konstatiert das OLG Saarbrücken mit nachvollziehbarer Begründung ausdrücklich, dass das Allgemeininteresse an einer inhaltlichen und organisatorischen Trennung beider Berufsgruppen Vorrang vor privaten Wünschen hat.



Ein für den Patienten bequemerer Versorgungsweg ist noch kein hinreichender Grund, von der Regel abzuweichen: Ärzte dürfen nur in Ausnahmefällen Rezepte einer bestimmten Apotheke zuleiten. Foto: contrastwerkstatt/Fotolia.com